

Schüleraufnahmebogen der Appelsnut Grundschool Hollern-Twielenfleth



Die nachfolgenden Angaben werden gemäß der aktuell gültigen Datenschutzverordnungen und die Fragen zum Zusammenleben der Elternteile gemäß der aktuellen Rechtsprechung und des BGB erhoben. Die Speicherung der Daten erfolgt elektronisch und in Akten. Die weitere Datenverarbeitung richtet sich nach den Vorschriften des NSchG sowie den gegebenenfalls ergänzenden Bestimmungen der Datenschutzverordnung Schule. Sie haben gemäß des Schulgesetzes ein Recht auf unentgeltliche Auskunft und Akteneinsicht. Weitere Informationen zur Art der Datenverarbeitung, Ihren rechtlichen Möglichkeiten und den Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde erhalten Sie auch auf der Homepage der Niedersächsischen Landesschulbehörde.

1. Angaben zur Schülerin / zum Schüler

Name:	alle Vornamen (Rufnamen unterstreichen):	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Geschlecht:	Geburtsdatum:	
<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	<input type="text"/>	
Straße:	PLZ, Ort:	
<input type="text"/>	21723 Hollern-Twielenfleth	
Zuzug von Straße, PLZ, Ort:	ab Datum:	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Geburtsort:	Krankenkasse:	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Konfession:	Staatsangehörigkeit	
<input type="checkbox"/> römisch-katholisch <input type="checkbox"/> alevitisch <input type="checkbox"/> syrisch-orthodox <input type="checkbox"/> evangelisch <input type="checkbox"/> jüdisch <input type="checkbox"/> andere Konfession <input type="checkbox"/> islamisch <input type="checkbox"/> orthodox <input type="checkbox"/> ohne Konfession	<input type="text"/>	
Muttersprache/Alltagssprache:	Anzahl der Geschwister und Nummer in der Geschwisterreihe::	
<input type="text"/>	<input type="text"/> ○1 ○2 ○3 ○4 ○5 ○6	
Teilnahme am Religionsunterricht:	Zuzugsjahr (wenn nicht in Deutschland geboren):	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (bitte schriftliche Mitteilung)	<input type="text"/>	

2. Angaben zu den Personensorgeberechtigten

	Personensorgeberechtigter 1	Personensorgeberechtigter 2
Name, Vorname	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anschrift, PLZ, Wohnort	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefon:	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefon dienstlich:	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Mobiltelefon:	<input type="text"/>	<input type="text"/>
E-Mail-Adresse:	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsland:	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Zuzugsjahr nach Deutschland	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Hinweis an die Personensorgeberechtigten zur Datenweitergabe:

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen -mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben- sind:

- Verheiratete zusammen lebende Eltern: Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Eltern grundsätzlich zulässig
- Getrennt lebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§ 1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlich anders lautender Entscheidung: Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten
- Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB): Gemeinsames Sorgerecht bei der Abgabe einer Sorgerechtserklärung der Eltern: Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach § 1687 BGB der Sorgeberechtigte, bei dem sich das Kind aufhält, für alle alltäglichen Angelegenheiten entscheidungsbefugt und informationsberechtigt ist. Der andere Elternteil ist seitens der Schule nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zu beteiligen. Darunter fallen wichtige schulische Angelegenheiten wie: Anmeldung, Nichtversetzung, den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus, Entlassung von der Schule oder deren Androhung, Verweisung von allen öffentlichen Schulen oder deren Androhung und sonstige, schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen.

Daher:

Bei Alleinerziehenden : Haben Sie das alleinige Sorgerecht?		
<input type="checkbox"/> Ja	Gerichtsurteil/Negativbescheinigung des Jugendamtes vom <input type="text"/>	Einsicht erhalten am <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Nein	Bitte zur Anmeldung mitbringen!	Unterschrift Aufnehmender:
Bei Lebensgemeinschaften : Haben die Eltern eine Sorgerechtserklärung abgegeben?		
<input type="checkbox"/> Ja	Bei „ Nein “: Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Kindesvater bzw. die Kindsmutter über die schulischen Leistungen unseres Kindes informiert wird.	Unterschrift der Mutter/des Vaters:
<input type="checkbox"/> Nein		✘

3. Angaben zur Vorbildung

von - bis	Kindergarten/Grundschule/Schule Name, Anschrift	Gruppe / Klasse	GU?	Klassenlehrer(in)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
Teilnahme an vorschulischen Maßnahmen:		Gesundheitliche Auffälligkeiten:		
<input type="checkbox"/> Sprachtherapie <input type="checkbox"/> Ergotherapie <input type="checkbox"/> Psychomotorik <input type="checkbox"/> Teilnahme an einem Sprachförderkurs <input type="checkbox"/> andere: <input type="text"/>		<input type="checkbox"/> Augenfehler (Brille) <input type="checkbox"/> Ohrenleiden (Hörfehler) <input type="checkbox"/> Sprachentwicklungsstörungen <input type="checkbox"/> Gelenk- und Haltungsschäden <input type="checkbox"/> Besonderheiten während der Entwicklung (z. B. Diabetes, Fieberkrämpfe, Allergien usw.)		

4. Weitere Notfallnummern

Im Notfall alternativ zu den Personensorgeberechtigten zu verständigen:	Name, Vorname:	Telefonnummer:
	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	<input type="text"/>

5. Einwilligungserklärungen

Einwilligung zur Einholung von Auskünften

Zur Erleichterung des Schulbetriebes und der bestmöglichen Förderung Ihres Kindes kann es erforderlich sein, Auskünfte beim Gesundheitsamt, Kindergärten, vorschulischen Einrichtungen oder anderen Grundschulen einzuholen. Dazu benötigen wir Ihr Einverständnis und bitten daher um Ihre Einwilligung. Diese Einwilligung kann jederzeit von Ihnen für die Zukunft widerrufen werden.

Die/der Personensorgeberechtigte/n ist/sind damit

- einverstanden
 nicht einverstanden.

Einwilligung zum Datenschutz

Unsere Schule erhebt und speichert personenbezogene Daten Ihrer Kinder zum Zwecke der Erfüllung des Bildungsauftrags oder der Fürsorgeaufgaben, zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität, soweit dies erforderlich ist. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist §31 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG).

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind:

- auf Fotos auf der Schulhomepage erscheinen darf.
 der Vor- und Zuname auf der Homepage veröffentlicht wird.
 Im Rahmen von Zeitungsartikeln, in denen über das Schulleben berichtet wird, auf Fotos mit dem Vor- und Zunamen erscheinen darf.
 Auf Fotos im Schulgebäude abgebildet werden darf.
 Auf Medienprodukten, die einen Unterrichtszweck erfüllen, abgelichtet und erscheinen darf.

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir diese Einwilligungserklärung jederzeit widerrufen kann/können.

Die/der Personensorgeberechtigte/n ist/sind damit

- einverstanden
 nicht einverstanden

Einwilligung zur Weitergabe einer Klassenliste

Zur Erleichterung des Schulbetriebes wäre es hilfreich, wenn in jeder Klasse eine Telefonliste erstellt würde, um **notfalls mittels Telefonkette/E-Mailverteiler bestimmte Informationen** zwischen Eltern **weiterzugeben**. Für die Weitergabe einer solchen Liste an alle Eltern der klasseangehörigen Schüler/innen, die Name, Vorname des Schülers/der Schülerin, Adresse und die Telefonnummer/E-Mailadresse enthält, benötigen wir Ihr Einverständnis. Auch diese Einwilligung kann jederzeit von Ihnen für die Zukunft widerrufen werden.

Die/der Personensorgeberechtigte/n ist/sind damit

- einverstanden
 nicht einverstanden

Einwilligung in die Übermittlung an den Klassenelternrat

Der Klassenelternrat erhält von der Schule zur Durchführung seiner Aufgaben Ihre Namen und Adressdaten nur, wenn Sie hierzu Ihre schriftliche Einwilligung erteilen. Zur Verfahrenserleichterung bitten wir Sie an dieser Stelle um Ihre Einwilligung. Sollten Sie in Kenntnis der personellen Zusammensetzung Ihrer Elternvertretung eine Übermittlung nicht wünschen, können Sie die Einwilligung für die Zukunft selbstverständlich widerrufen

Die/der Personensorgeberechtigte/n ist/sind damit

- einverstanden
 nicht einverstanden

Einwilligung zur Datenweitergabe an die Westermann-Gruppe

Die Westermann-Gruppe verarbeitet als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten im Auftrag der Schule im Rahmen der Nutzung des Online-Lesetrainingsprogramms Antolin.

Die/der Personensorgeberechtigte/n ist/sind damit einverstanden
 nicht einverstanden.

Einwilligung zur Datenweitergabe an die Kirchengemeinde Hollern-Twielenfleth

Die evangelische Kirchengemeinde Hollern-Twielenfleth erhält von der Schule zum Einschulungsgottesdienst, zum Abschlussgottesdienst und für die Organisation des Konfirmandenunterrichts Informationen über Namen und Religion, sowie die Anzahl der betroffenen Schüler. Ohne diese Datenweitergabe kann ihr Kind an den entsprechenden Veranstaltungen nicht teilnehmen.

Die/der Personensorgeberechtigte/n ist/sind damit einverstanden
 nicht einverstanden.

Einwilligung zur Datenweitergabe an die Iserv GmbH

Die Iserv GmbH verarbeitet Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten im Auftrag der Schule zum Zwecke der Wartung des Schulservers Iserv.

Die/der Personensorgeberechtigte/n ist/sind damit einverstanden
 nicht einverstanden

Einwilligung zur Datenweitergabe an den Landkreis Stade

Die Anschrift der Schülerin oder des Schülers und der Erziehungsberechtigten wird von der Schule an den Landkreis Stade zwecks Organisation der Schülerbeförderung weitergegeben

Die/der Personensorgeberechtigte/n ist/sind damit einverstanden
 nicht einverstanden

6. Kenntnisnahmen

Sportunterricht:	
Die/der Personensorgeberechtigte/n hat/haben dies	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen. <input type="checkbox"/> nicht zur Kenntnis genommen.
Waffenerlass:	
Die/der Personensorgeberechtigte/n hat/haben dies	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen. <input type="checkbox"/> nicht zur Kenntnis genommen.

7. Erkrankungen / Behinderungen

Festgestellte, für den Schulbesuch bedeutsame Erkrankungen/Behinderungen:	
<input type="text"/>	
Nur bei <u>chronisch kranken Schülern</u> , die aufgrund des Alters oder einer <u>Behinderung</u> nicht in der Lage sind, sich selbst zu medikamentieren: Ich bin damit einverstanden, dass nachfolgende Personen meinem Kind folgende benannte Medikamenten aushändigen bzw. im Notfall verabreichen dürfen:	
Person 1: <input type="text"/>	Medikament, Dosierung: <input type="text"/> <small>ggf. gesondertes Blatt verwenden</small>
Person 2: <input type="text"/>	Medikament, Dosierung: <input type="text"/>
Name, Adresse, Telefonnummer des betreuenden Arztes:	Krankenkasse:
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Wir verpflichten uns / Ich verpflichte mich, alle für die Schulen relevanten Änderungen u m g e h e n d der Schule mitzuteilen.

x	x
Unterschrift Personensorgeberechtigter 1	Unterschrift Personensorgeberechtigter 2

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 1.4.2008 - 35-306-81-701/04 (Nds.MBl. Nr.24/2008 S.679; SVBl. 11/2008 S.388) - VORIS 22410 -

Bezug: Erl. v. 29.6.1977 (SVBl. S.180), geändert durch RdErl. v. 15.1.2004 (SVBl. S.133) - VORIS 22410 00 00 00 011 –

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen).
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Gassprühgeräte), Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren.
Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2009 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben.

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**. Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**. Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen. Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**. Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gern weiter.